



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. September 2011, Nr. 18

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht.....	276
Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	282

Bekanntmachungen

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.....	287
--	-----

Personalnachrichten.....	304
--------------------------	-----

Ausschreibungen.....	309
----------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 71. Vorbereitung von Bewährungs- und von Führungsaufsicht

AV d. JM vom 28.08.2011 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19)
- JMBl. NRW. S. 276 -

Im Interesse der Wiedereingliederung verurteilter Personen ist eine rechtzeitige Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen und der Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten für ein erfolgreiches Übergangsmanagement von großer Bedeutung. Deshalb ordne ich an:

I.

Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen

1
Entscheidungen in der Hauptverhandlung

1.1
Hat das Gericht in der Hauptverhandlung die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder erfolgte die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe und hat das Gericht die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, Führungsaufsicht oder die Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung angeordnet, teilt die Geschäftsstelle des Gerichts im Anschluss an die Hauptverhandlung der zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes per elektronischem Schreiben oder Fax-

Nachricht (fernmündlich) den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung mit, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Ist die Entscheidung nicht rechtskräftig, erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die fehlende Rechtskraft nur, wenn die verurteilte Person am Schluss der Hauptverhandlung hierzu ihr Einverständnis erklärt hat. Das Ergebnis der Befragung ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

1.2

Die fernmündliche Mitteilung ist von der Geschäftsstelle zeitnah unter Verwendung des [Vordrucks BwH/FA 11](#) zu dokumentieren.

1.3

Die Geschäftsstelle des Gerichts übersendet dem ambulanten Sozialen Dienst eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift der Urteilsformel und eine Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 56a bis 56d StGB und §§ 22 bis 24 JGG ergangenen Entscheidungen, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist. Nach Eingang der Urteilsgründe, ist eine Abschrift des Urteils nachzusenden.

2

Nachträgliche Entscheidungen

Hat das Gericht

- eine nachträgliche Entscheidung nach den §§ 56a bis 56d StGB oder den §§ 22 bis 24, 27, 30, 57 JGG,
- eine Entscheidung nach den §§ 56f, 56g StGB oder den §§ 26, 26a JGG,
- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe oder eines Strafrestes in eine neue Verurteilung,
- eine Entscheidung über die Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe durch nachträglichen Beschluss

getroffen, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst vorab unverzüglich eine gegebenenfalls mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift.

3

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer

Hat das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und die verurteilte Person unter Bewährungsaufsicht gestellt, übersendet die Geschäftsstelle des Gerichts dem ambulanten Sozialen Dienst eine mit Rechtskraftvermerk versehene Abschrift des Beschlusses gem. § 454 StPO ggf. nebst einer Abschrift des Beschlusses mit den nach §§ 56a bis 56d StGB ergangenen Entscheidungen sowie eine Abschrift des Urteils. Der Übersendung einer Urteilsabschrift bedarf es nicht, wenn sich aus den Akten ergibt, dass die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer eine solche Abschrift bereits besitzt. Die Mitteilungspflichten gelten in den Fällen von § 85 Abs. 6 JGG entsprechend.

4

Entsprechende Anwendung

Die Nummern 1 bis 3 gelten bei Anordnung von Führungsaufsicht (§ 68 StGB) oder deren Eintritt kraft Gesetzes (§§ 67b bis 67d, § 68f StGB) sowie bei Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung entsprechend.

5

Gnadenverfahren

Bei Entscheidungen im Gnadenverfahren obliegen die Mitteilungen der Gnadenstelle.

II.

Vorbereitende Maßnahmen des Justiz- und Maßregelvollzuges

1

Stellungnahme

1.1

Die Anstaltsleitung erstreckt ihre Stellungnahme zu der Frage, ob die Vollstreckung eines Strafrestes nach §§ 57, 57a StGB, § 88 JGG oder im Gnadenweg oder die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 67c Abs. 1 bzw. nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden soll, auf alle für das Gericht entscheidungsrelevanten und für das Übergangsmanagement bedeutsamen Erkenntnisse, namentlich die in § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB aufgeführten Kriterien. Bei einer Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe gem. § 88 Abs. 1 JGG erstreckt sich die Stellungnahme auch auf erzieherische Gesichtspunkte.

1.2

1.2.1

Eine die Aussetzung der Strafvollstreckung befürwortende Stellungnahme enthält Angaben,

- unter welcher Anschrift die verurteilte Person ihre Wohnung oder ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt,
- ob sie einen gültigen Personalausweis oder Pass und
- die für eine Arbeitsaufnahme erforderlichen Unterlagen besitzt,
- zur Höhe des Entlassungsgeldes,
- ob sie über einen Arbeitsplatz verfügt,
- welche therapeutischen Maßnahmen durchgeführt wurden
- welche Maßnahmen im Hinblick auf die Vorbereitung der Entlassung veranlasst worden sind,
- ob und ggf. welche Auflagen und Weisungen der inhaftierten Person im Fall einer Strafaussetzung erteilt werden sollen, insbesondere ob die inhaftierte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer unterstellt werden soll,
- hinsichtlich eines Ansprechpartners des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt für die Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes.

1.2.2

Bei einer inhaftierten Person, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist, und bei der eine Weisung nach § 56c StGB in Betracht kommt, erstreckt sich die Stellungnahme auch auf die bisherigen therapeutischen Bemühungen, ihre Ergebnisse und darauf, ob und welche Behandlung, Beratung oder sonstige Hilfe in dieser Hinsicht nach der Entlassung für erforderlich gehalten wird; vorhandene gutachtliche Äußerungen sind der Stellungnahme beizufügen.

1.3

Die Anstaltsleitung unterrichtet unverzüglich - über die im Rahmen des Übergangsmanagements im IT-Fachverfahren SoPart mitgeteilten Informationen (zu vgl. [Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie für die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen - AV d. JM 12. Juni 2009 - 2424 - IV. 2](#)) hinaus - die für den voraussichtlichen Wohn- oder Aufenthaltsort der inhaftierten Person zuständige Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes durch Übersendung eines Überstücks ihrer Stellungnahme, wenn sie

- eine Bewährungsaufsicht im Fall der Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests zur Bewährung,
- die Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung zur Bewährung (§ 67c Abs. 1 StGB) oder
- die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) befürwortet oder

- in den Fällen des § 68f StGB zu dem Ergebnis kommt, dass Führungsaufsicht nicht entfallen soll.

Die Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes sowie der verurteilten Person ist in der Stellungnahme zu vermerken.

1.4.

Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände der Entlassungsvorbereitung, unterrichtet die Anstaltsleitung unverzüglich das Gericht, die Staatsanwaltschaft und den ambulanten Sozialen Dienst ergänzend.

1.5

Eine Durchschrift der Stellungnahme ist der inhaftierten Person gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich zu äußern. Die Äußerung ist der Stellungnahme beizufügen.

1.6

Hat die inhaftierte Person die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB beantragt, leitet die Anstaltsleitung mit ihrer Stellungnahme die Empfangsbestätigung und die Äußerung der inhaftierten Person der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer zu.

1.7

Hat das Gericht nach § 57 Abs. 6, § 57a Abs. 4 StGB eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf ein Antrag der inhaftierten Person unzulässig ist, und beachtet sie diese Frist bei der Antragstellung nicht, sieht die Anstaltsleitung bei der Weiterleitung des Antrags von einer Stellungnahme ab.

2

Verfahren bei Entscheidungen nach § 57 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 57a Abs. 1 StGB von Amts wegen

2.1

Stellt die inhaftierte Person bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 2 Monaten (§ 57 Abs. 1 StGB), als Erstverbüßer bei zeitigen Freiheitsstrafen von über 9 bis 24 Monaten (§ 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB) oder bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57a Abs. 1 StGB) einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes nicht, ist sie unter Beachtung der Fristen der Nummer 2.3 zu befragen, ob sie in eine Strafaussetzung zur Bewährung einwilligen würde. Dabei ist darauf zu achten, dass die Befragung nicht als Zusicherung einer Strafaussetzung missverstanden wird. Die Erklärung der gefangenen Person ist zu dokumentieren. Wird eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b StGB genannten Straftat vollstreckt, ist die inhaftierte Person bei der Befragung darauf hinzuweisen, dass nach vollständiger Vollstreckung mit der Entlassung regelmäßig Führungsaufsicht eintritt (§ 68f Abs.1 Satz 1 StGB). Die Unterrichtung der inhaftierten Person ist zu dokumentieren.

2.2

Erklärt die inhaftierte Person ihre Einwilligung, gelten für das weitere Verfahren die Regelungen in Nummern 1.1 bis 1.5 entsprechend. Anderenfalls bedarf es nur der Übersendung der Niederschrift über die Erklärung der inhaftierten Person an die Staatsanwaltschaft.

2.3

Die nach Nummern 1.6 und 2.2 zu übersendenden Unterlagen sind der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer

- bei zeitigen Freiheitsstrafen grundsätzlich 3 Monate vor dem jeweils zu prüfenden Entlassungstermin,

- bei lebenslangen Freiheitsstrafen 18 Monate vor dem Zeitpunkt, in dem 15 Jahre der Strafe verbüßt sind, zuzuleiten.

Im Einzelfall kann eine frühere Übersendung der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft und an die Strafvollstreckungskammer in Betracht kommen, wenn etwa wegen der Persönlichkeit der inhaftierten Person oder des Umfangs der Entlassungsvorbereitung gemeinsame Maßnahmen mit dem ambulanten Sozialen Dienst abzustimmen sind.

Kommt eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer gemäß § 454a StPO in Betracht, sind die Unterlagen entsprechend frühzeitig der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Die Vorschriften betreffend Gefangene, die durch den [Gemeinsamen Runderlass d. JM \(4201 – III. 18\), d. IM \(4 – 62.12.03\) und d. MAGS \(III B 1 – 1211.4 \(KURS\)\) vom 13. Januar 2010](#) erfaßt werden (KURS NRW), bleiben unberührt.

2.4

Die Vollzugsgeschäftsstelle notiert die in Nummer 2.3 genannten Fristen.

3

Verfahren bei sonstigen Entscheidungen nach § 67c Abs. 1, § 67d Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Abs. 3 StGB.

Hat das Gericht in den Fällen nach § 67c Abs. 1 und 2, § 67d Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie § 68f und § 72 Abs. 3 StGB eine Entscheidung zu treffen, so nimmt die Anstaltsleitung zu einem Antrag der verurteilten Person, andernfalls auf Anforderung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Stellung. Die Regelungen in Nummer 1 gelten entsprechend.

4

Lockerungsmaßnahmen

Die Justizvollzugsanstalt wirkt darauf hin, dass die verurteilte Person Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 StVollzG, § 21 JStVollzG NRW) auch zu Vorstellungsgesprächen bei der für sie zuständigen Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes oder bei sonstigen Einrichtungen oder Organisationen nutzt, die nach der Entlassung Hilfestellung bieten können.

III.

Vorbereitende Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Vollstreckungsbehörde

1

Zur Entscheidung über die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung fordert die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung an, soweit diese nicht bereits vorliegt. Die Stellungnahme soll auch eine Erklärung der untergebrachten Person enthalten, ob sie mit einer Unterrichtung des ambulanten Sozialen Dienstes für den Fall einverstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft die Aussetzung beantragt. Beantragt die Staatsanwaltschaft die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung, teilt sie der für den zukünftigen Wohnsitz zuständigen Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes unverzüglich per elektronischem Schreiben oder Fax-Nachricht

- den Namen der untergebrachten Person,
- deren voraussichtliche Entlassungsanschrift,
- die Anschrift der Unterbringungseinrichtung,
- den voraussichtlichen Beginn der Führungsaufsicht und
- ggf. den Namen und die Anschrift der Betreuerin oder des Betreuers der untergebrachten Person

mit.

Die Staatsanwaltschaft übersendet sodann dem ambulanten Sozialen Dienst Abschriften ihrer Stellungnahme an das Gericht sowie der Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung.

2

Die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst kann unterbleiben, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dieser bereits mit der Vorbereitung der Betreuung befasst ist.

3

Die Staatsanwaltschaft weist in ihrer Stellungnahme an das Gericht auf die Mitteilung an den ambulanten Sozialen Dienst hin.

4

Vorbereitende Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde bei Führungsaufsicht bestimmen sich nach § 54a StVollStrO.

IV.

Vorbereitende Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes

Die vorbereitenden Maßnahmen des ambulanten Sozialen Dienstes bestimmen sich nach den Regelungen über die [Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen - AV d. JM vom 25. Februar 2008 - 4260 – III. 1](#) - nebst den [Qualitätsstandards](#) für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen.

V.

Maßnahmen der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers und der Führungsaufsichtsstelle bei Widerruf und Inhaftierung

Bei Übergang aus der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht in den Justizvollzug findet unter Nutzung des IT-Fachverfahrens (SoPart) eine qualifizierte Überleitung statt, die durch einen frühzeitigen Austausch aller relevanten Informationen und die gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise gekennzeichnet ist.

Die Übermittlung der Daten ist nur mit Zustimmung des Probanden/Inhaftierten zulässig.

VI.

Schlussbestimmungen

1

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen, die Führungsaufsichtsstellen und der soziale Dienst in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen nutzen das gemeinsame IT-Fachverfahren (SoPart) zur Dokumentation und gegenseitigen Information.

2

Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen in anderen Bundesländern sind schriftlich zu benachrichtigen, es sei denn, dass besondere Gründe für eine sofortige fernmündliche Mitteilung bestehen. Diese Gründe sind in den Akten zu vermerken.

3

Diese AV tritt am 15. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die AV des JM vom 21. November 2000 (4430 - IV B. 70) und die RV des JM vom 14. März 1995 (4263 - III A. 19) außer Kraft.

**Nr. 72. Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
AV d. JM vom 18. August 2011 (2044 – IV. 19)
– JMBl. NRW S. 282 –**

Ein professionelles Erscheinungsbild und Auftreten der Angehörigen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat für das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit einen wichtigen Einfluss und unterstützt die Maßnahmen der Justiz positiv.

**1.
Allgemeine Grundsätze**

1.1

Dienstkleidung im Sinne dieser Vorschrift umfasst alle Kleidungsstücke, die die Angehörigen des

- allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten, den Jugendarrestanstalten und der Justizvollzugsschule

des Landes Nordrhein-Westfalen über eine virtuelle Kleiderkammer der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen (Dienstkleidung) oder vom Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden (Schutzkleidung).

1.2

Angehörige der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Dienstkleidung ausgestattet sind, haben diese entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Dienstkleidung ist der Art der Dienstverrichtung, der Jahreszeit und der Witterung anzupassen.

1.3

Angehörige der in Nr. 1.1 genannten Dienstzweige tragen während des Dienstes Dienstkleidung. Die Behördenleitung kann das Tragen von Zivilkleidung während des Dienstes anordnen, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten erscheint. Im Justizvollzug bedarf eine solche Anordnung, sofern es sich nicht um eine Einzelmaßnahme handelt (z. B. Tragen von Zivilkleidung aus Anlass der Ausführung von Gefangenen, bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Freizeitgestaltung), der Zustimmung des Justizministeriums.

Die Dienstkleidung darf auch auf dem Wege zum und vom Dienst und bei besonderen Anlässen getragen werden; im Übrigen ist das Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes nicht gestattet.

Wird Dienstkleidung getragen, ist ein einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit sicherzustellen. Die Oberbekleidung ist grundsätzlich geschlossen mit Hoheitsabzeichen (Nr. 1.4) zu tragen. Teile der Dienstkleidung dürfen nicht in Kombination mit privater Oberbekleidung getragen werden.

Die Behördenleitung kann Bedienstete von der Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, befreien, wenn dies wegen einer Körperbehinderung angezeigt erscheint.

1.4

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „Justiz“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgabenerledigung und Material dies zulassen. Die Kleidung trägt die Aufschrift „Justiz“. An der Dienstmütze ist das Landeswappen angebracht. Darunter wird eine schwarz-rotgoldene Kokarde getragen.

2. Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung

2.1

Art und Umfang der Dienstkleidung richtet sich nach der **Anlage 1**. Zulässige Kombinationsmöglichkeiten von Uniformbekleidungsstücken sind in der **Anlage 2** dargestellt. Ein Abweichen davon ist nicht gestattet. Zur Dienstkleidung werden schwarze Schuhe und Socken in dunkelblauer oder schwarzer Farbe getragen.

2.2

Außerhalb geschlossener Räume und Fahrzeuge kann eine Dienstmütze getragen werden.

2.3

Bedienstete, die als Beschuldigte oder Angeklagte vor Gericht zu erscheinen haben, dürfen keine Dienstkleidung tragen. Ebenso dürfen Bedienstete, die als Partei oder als Zeuge in gerichtlichen Verfahren ohne dienstlichen Bezug auftreten keine Dienstkleidung tragen. Bediensteten, die vorläufig des Dienstes enthoben sind, ist das Tragen von Dienstkleidung ebenfalls untersagt.

2.4

In Trauerfällen kann ein Flor zur Dienstkleidung getragen werden.

2.5

Die Dienstvorgesetzten haben auf den ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. Die Pflicht zur Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Dienstkleidung obliegt in erster Linie den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten, darüber hinaus insbesondere der Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Leitung des Werkdienstes.

3. Aufbewahrung, Reinigung von Dienstkleidung

3.1

Die Angehörigen der Justiz sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und sachgemäße Behandlung ihrer Dienstkleidung verantwortlich. Veränderungen sind unzulässig.

3.2

Die Dienstkleidung ist grundsätzlich unter Beachtung der Pflegeanleitung selbst zu pflegen und zu reinigen.

3.4

Ausgeschiedene Bedienstete müssen ihre Dienstkleidung so verändern, dass sie als solche nicht mehr erkennbar ist.

4. Tragen von Namensschildern und Orden

4.1

Das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern unterstützt die bürgernahe Arbeit der Justiz. An der Uniform ist das Tragen von dienstlich vorgegebenen Namensschildern freigestellt, soweit nicht Besonderheiten (Gefährdungen, Auftragslage oder ähnliches) dem entgegenstehen.

4.2

Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen richtet sich nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGB I. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGB I. I S. 334). Orden und Ehrenzeichen dürfen nur an der Uniformjacke angebracht sein.

4.3

Es ist zu gewährleisten, dass die Uniform durch das Tragen von Namensschildern, Orden und Ehrenzeichen nicht beschädigt wird.

5.

Bezug der Dienstkleidung

5.1

Die Dienstkleidung ist bei der virtuellen Kleiderkammer der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zu beziehen, die von einem Bekleidungsunternehmen betrieben wird.

5.2

Die Dienstkleidung wird von der Kleiderkammer über die Beschäftigungsbehörde an die Bediensteten ausgeliefert.

6.

Dienstkleidungszuschuss

6.1

Bedienstete nach Nr. 1.1, die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten einen widerruflichen Dienstkleidungszuschuss. Hiervon ausgenommen sind Bedienstete, die vom Tragen der Dienstkleidung nach Nr. 1.3 Satz 7 befreit sind.

6.2

Der Zuschuss beträgt 245,40 € jährlich; bei der Bemessung der Versorgungsbezüge bleibt er außer Betracht. Der Zuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen (20,45 €) im Voraus gezahlt.

6.2

Der Zuschuss wird vom Ersten des Monats an, in dem die Bediensteten eine mit der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung verbundene Beschäftigung antreten, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem diese Beschäftigung endet. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei vorläufiger Dienstenhebung und beim Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.

6.3

Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger erhalten den Zuschuss weiter, wenn sie nur vorübergehend in einem anderen Dienstzweig der Justizverwaltung beschäftigt werden, für den eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung nicht besteht, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten. Dies gilt auch für den Fall der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für eine solche Laufbahn. Der Dienstkleidungszuschuss entfällt bei Elternzeit und einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Nach einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit ermäßigt sich der Anspruch auf den Zuschuss um ein Zwölftel des Jahresbetrages für jeden weiteren vollen Monat der Dienstunfähigkeit.

6.4

Tritt für die Bediensteten erstmalig die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung ein, so kann ihnen auf Antrag ein Vorschuss auf die Dienstbezüge bzw. Vergütung bis zur Höhe des

dreifachen Jahresbetrages des Dienstkleidungszuschusses gewährt werden, sobald sie die Rechnung über die neubeschaffte Dienstkleidung vorlegen. Der Vorschuss ist durch Einbehaltung der jeweils fälligen Teilbeträge des Dienstkleidungszuschusses zu tilgen.

6.5

Die Änderungsmitteilung für die Bewilligung des Vorschusses und des Dienstkleidungszuschusses an das Landesamt für Besoldung und Versorgung für das Land Nordrhein-Westfalen erlässt die Behördenleitung der Beschäftigungsbehörde. Diese ist dafür verantwortlich, dass der Zuschuss nur solange gewährt wird, wie die Voraussetzungen dafür fortbestehen. Fallen diese weg, so ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechend zu verständigen. Die Auszahlung des Dienstkleidungszuschusses, der zusammen mit den Dienstbezügen bzw. Vergütungen gezahlt wird, sowie die Auszahlung und Abwicklung des Vorschusses obliegen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen.

6.6

Bei Abordnung der Bediensteten an eine andere Beschäftigungsbehörde hat die Leitung dieser Behörde die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überwachen.

6.7

Der Leitung der Beschäftigungsbehörde hat darüber zu wachen, dass die zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Bediensteten eine im ordentlichen Zustand befindliche Dienstkleidung besitzen und sie vorschriftsmäßig tragen. Kommen Zuschussempfängerinnen oder Zuschussempfänger trotz Aufforderung diesen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (längstens innerhalb von zwei Monaten) nicht nach, so hat die Leitung der Beschäftigungsbehörde - unbeschadet dienstaufsichtlicher Prüfung - die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zu veranlassen. Sie hat ferner auch in sonstigen Fällen, in denen die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses in Betracht kommt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

7. Dienstkleidung für Fahrerinnen und Fahrer

7.1

Zur einheitlichen und angemessenen Bekleidung können Fahrerinnen und Fahrer von landeseigenen Kraftfahrzeugen, die nach § 4 Abs. 3 KfzR den dort genannten Behördenleitungen zur ständigen Benutzung zugewiesen sind, zur Ausübung des Dienstes folgende Dienstkleidungsstücke zur Verfügung gestellt werden:

- Jackett
- lange Tuchhose
- Mantel

Jackett und Tuchhose sind in einem einheitlichen dunkelfarbigem Stoff (dunkelblau, anthrazit oder schwarz) zu beschaffen.

7.2

Um das Interesse an einer pfleglichen Behandlung der Dienstkleidung zu erhöhen, sollen die einzelnen Kleidungsstücke nach einer angemessenen Tragezeit Eigentum der Fahrerinnen und Fahrer werden. Bis zum Ablauf dieser Zeit bleiben die Dienstkleidungsstücke Eigentum des Landes. Bei vorzeitigem Ausscheiden vor Ablauf der Tragezeit sind daher die Dienstkleidungsstücke zurückzunehmen.

Dabei sind folgende Tragezeiten als angemessen anzusehen:

- | | |
|-----------------|------------|
| für das Jackett | - 2 Jahre |
| für die Hose | - 1 Jahr |
| für den Mantel | - 4 Jahre. |

7.3

Die Fahrerinnen und Fahrer haben keinen Rechtsanspruch auf Stellung der Dienstkleidung. Für die Beschaffung der Dienstkleidung durch die Fahrerinnen und Fahrer selbst wird keine Entschädigung gewährt, ebenso nicht, wenn die Dienstkleidung ganz oder teilweise von der Behörde nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstkleidung sind bei Titel 514 02 (unter EPOS.NRW Sachkonto 6250000000) zu buchen.

7.4

Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen, die zum Personenkreis nach Nr. 1.1 gehören, tragen die insoweit vorgeschriebene Dienstkleidung.

8. Übergangs- und Schlussvorschriften

8.1

Die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung richtet sich nach meiner RV vom 23. Juni 1993 (2044 - I C. 2) in der jeweils aktuellen Fassung.

8.2

Die

- AV vom 21. Dezember 1994 (2044 - I B. 15) - JMBl. NRW 1995 S. 29 - in der Fassung vom 11. Juli 2007
 - AV d. JM vom 11. Januar 1965 (2044 - I B. 5) - JMBl. NRW S. 25 - in der Fassung vom 3. Oktober 1972
 - AV d. JM vom 18. Februar 1986 (2103 - I B. 3) - JMBl. NW S. 61 –
- werden aufgehoben. Für den Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften finden diese Vorschriften zunächst weiterhin Anwendung.

8.3

Die derzeitige grüne Dienstkleidung kann übergangsweise bis zum 31.12.2014 getragen werden. Insoweit finden die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung. Eine Kombination von grüner und blauer Dienstkleidung ist nicht zulässig.

8.4

Die blaue Dienstkleidung wird

- im Jahr **2012** bei den Justizvollzugseinrichtungen, die ihren Sitz in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Wuppertal und Paderborn haben,
 - im Jahr **2013** bei den Justizvollzugseinrichtungen, die ihren Sitz in den Landgerichtsbezirken Detmold, Essen, Münster, Siegen, Aachen, Bonn und Köln haben,
 - im Jahr **2014** bei den Justizvollzugseinrichtungen, die ihren Sitz in den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund und Hagen haben,
- eingeführt. Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger beziehen unabhängig von Satz 1 ihre blaue Dienstkleidung ab dem Jahr 2012 über die Kleiderkammer. Ein Vorschuss nach Nr. 6.4 wird nur bei einem Erwerb der blauen Dienstkleidung gewährt.

8.5

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1

Dienstkleidung für die Justiz Nordrhein-Westfalen

1.1

Die Dienstkleidung (Wachdienstkleidung) umfasst

- Kurzjacke
- Anorak
- Wachdiensthose
- Windstoppereinsatz
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (weiß).

1.2

Anstelle der unter Nr. 1.1 genannten Dienstkleidung kann die nachstehende Dienstkleidung (Bürodienstkleidung) getragen werden:

- Anorak
- Dienstkleidungsjacke
- Dienstkleidungshose
- Hemd/Bluse (langarm)
- Hemd/Bluse (kurzarm)
- Unterziehrolli
- Krawatte
- Pullover (blau)
- Aufschiebeschlaufen
- Schulterklappen
- schwarze Schuhe
- Schirmmütze (blau).

Anlage 2

Kombination von Dienstkleidungsteilen

Bei der Wachtdienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken

- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Kurzja- cke	Ano- rak	Cargo- hose	Diensthemd lang	Dienst- hemd kurz	Pullo- ver	Unterzieh- rolli	Kra- watte	Halb- schuhe schwarz
Kurzjacke mit			x	o	*	o	o	o	x
Cargohose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Dienst- hemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Dienst- hemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	o	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterzieh- rolli mit	o	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

* Grundsätzlich ist zur Kurzjacke ein langärmliges Hemd (mit Krawatte) zu tragen. Lediglich zum Schutz bei kurzzeitigen Wetterlagen ist das Tragen der Kurzjacke in Kombination mit einem kurzärmeligen Hemd (ohne Krawatte) zulässig.

Bei der Bürodienstkleidung ist die nachstehend dargestellte Kombination von Bekleidungsstücken

- verpflichtend (x)
- zulässig (o)
- unzulässig (-/-)

	Tuchja- cke	Ano- rak	Tuch- hose	Diensthemd lang	Dienst- hemd kurz	Pullo- ver	Unterzieh- rolli	Kra- watte	Halb- schuhe schwarz
Tuchjacke mit		o	x	x	-/-	-/-	-/-	x	x
Uniform- hose mit	o	o		o	o	o	o	o	x
Dienst- hemd lang mit	o	o	x			o	-/-	x	x
Dienst- hemd kurz mit	-/-	-/-	x			-/-	-/-	-/-	x
Pullover mit	-/-	o	x	o	-/-		o	o	x
Unterzieh- rolli mit	-/-	o	x	-/-	-/-	x		-/-	x
Anorak mit			x	o	-/-	o	o	o	x

Bekanntmachungen**Nr. 50. Übersicht über den Geschäftsanfall
bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
im Jahr 2010**

Bekanntmachung des JM
vom . 30. August 2010 (1441 E - I. 1/11) - JMBl. NRW S. 289 -
(Letzte Übersicht für das Jahr 2009 im JMBl. NRW 2010, S. 202 ff.)

	2008	2009	2010
<u>Teil I. Amtsgerichte</u>			
<u>A. Zivilsachen</u>			
<u>I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</u>			
1. Mahnsachen	2.125.325	2.218.647	2.112.922
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	324.250	319.148	305.853
2. Erledigte Verfahren	322.806	318.072	312.065
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	140.806	141.893	135.725
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	322.806	318.072	312.062
davon waren			
1. Abhilfeverfahren gem. § 321a ZPO	54	49	55
2. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf- grund eines Vollstreckungsvertrages	350	315	327
3. Klageverfahren	286.392	287.704	288.612
4. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	15.595	14.781	10.441
5. Klagen im Verfahren für geringfügige Forderungen -small claims- vgl. §§ 1097 ff. ZPO (Erfassung seit 2010)	/	/	18
6. Sonstige zur Zuständigkeit gehörende Verfahren	20.415	15.223	12.609
3. Verteilungsverfahren	40	58	53
4. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	18.059	17.643	17.449
5. Zwangsverwaltungen	7.075	6.690	6.052
6. Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen	785.281	760.844	770.251
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Streitverfahrens	6.332	6.172	5.558

II. Insolvenzverfahren

Eröffnete

1. Insolvenzverfahren	9.197	10.190	10.163
2. Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren	23.631	25.057	26.969
3. Insolvenzverfahren nach Europäischen Recht	42	52	30

B. Familiensachen

Die Darstellung der Geschäftsentwicklung in Familiensachen hat im Hinblick auf die Einführung des FamFG zum 1. September 2009 eine Umstrukturierung erfahren. Auf Grund dieser Veränderung und den damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten ist auf die Darstellung der Vorjahreswerte verzichtet worden.

a) Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)			172.882
2. Erledigte Verfahren			168.960
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende			117.978

b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt

(kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)

168.961

davon waren

1. Familiensachen (soweit nicht unter Ziff. 2 bis 5 aufgeführt)			140.903
2. abgetrennte Folgesache(n)			5.339
3. einstweilige Anordnungen			22.407
4. Abhilfeverfahren			6
5. Lebenspartnerschaftssachen			306

c) Mit den erledigten Verfahren waren insgesamt an Verfahrensgegenständen anhängig

235.962

davon betrafen

1. Scheidung			54.220
2. andere Ehesache			225
3. Versorgungsausgleich			53.695
4. Unterhalt für das Kind			26.195
5. Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner			17.485
6. sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)			776
7. Ehemwohnung und/oder Haushalt			3.522
8. Güterrechtssache			4.243
9. elterliche Sorge			33.845
10. Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)			14.565
11. Kindesherausgabe			1.209
12. Unterbringung nach § 1631b BGB			2.726
13. Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG			177
14. sonstige Kindschaftssache			531
15. Abstammungssache			4.624
16. Adoptionssache			1.751
17. Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG			9.740
18. Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG			2.659
19. Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG			260
20. sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG			2.276

21. weitere Familiensache			1.238
d) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens darunter waren			
- vereinfachte Unterhaltsverfahren			7.053
- sonstige FH-Verfahren			689
e) Vormundschaften und Pflegschaften (Am Jahresende blieben anhängig)			
- Vormundschaften			12.133
- Pflegschaften			8.596
<u>C. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</u>			
1. Standesamtssachen	3.478	1.939	2.406
2. Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	150	123	105
3. Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz			
a) Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	83.850	93.672	108.572
b) Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und/oder nachträglich gestellten Antrags	99.516	97.989	99.619
c) Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheines schriftlich zurückgewiesen	9.208	9.784	12.753
d) Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerGH	992	531	298
4. Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährte Beratungshilfe			
a) Beratung und Auskunft (Nr. 2501, 2502 VV RVG)	29.785	30.534	32.447
b) Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	103.725	110.307	119.330
c) Abschluss eines Vergleichs oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	10.374	10.081	12.500
5. Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	19.348	19.555	10.151
6. Grundbuchsachen eingereichte Urkunden betreffend			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum, Verände- rung der Berechtigung am Erbbaurecht (vor 2010: Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbau- recht)	333.812	326.383	302.560
b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	786.358	792.497	733.739
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Woh- nungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten (vor 2010: Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum)	11.259	11.102	13.616
7. Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentsachen (IV)	95.136	97.079	100.225
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	93.859	100.829	115.086
8. Am Jahreschluss blieben anhängig			
a) Betreuungen	301.783	302.483	305.803
b) Vormundschaften des Vormundschaftsgerichts (seit September 2009 fallen Neueingänge in die Zuständigkeit des Familiengerichts, vgl. II. e))	18.618	13.055	5.313

c)	Pflegschaften des Vormundschaftsgerichts (seit September 2009 fallen Neueingänge in die Zuständigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts, vgl. II. e) und IV. 8 d))	18.891	14.008	5.891
d)	Pflegschaften des Betreuungsgerichts (seit September 2009)	-	-	1.337
	Gesamtzahl	339.292	329.546	318.344
9.	Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung (bis September 2009 vormundschaftsgerichtliche Genehmigung)	58.006	57.719	57.562
10.	Andere betreuungsgerichtliche Angelegenheiten ohne Verfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG (bis September 2009: "Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten")	6.593	6.974	2.303
11.	Betreuungen	83.459	85.816	90.629
12.	Registersachen			
a)	Eingetragene Vereine			
	Eintragungen	4.244	3.526	5.314
	Löschungen	2.404	2.210	2.493
	Bestand am Jahresende	114.671	112.243*	113.549
	*Verwerfungen durch Registerkonzentration im Jahr 2009			
b)	Güterrechtsregister			
	Eintragungen	354	317	253
	Löschungen	64	52	41
c)	Partnerschaftsregister			
	Eintragungen	199	176	199
	Löschungen	132	59	66
	Bestand am Jahresende	1.504	1.621	1.754
d)	Eintragungen ins Handelsregister A Einzelkaufmänner/Einzelkauffrauen			
	Eintragungen	1.785	1.728	1.960
	Löschungen	2.204	2.134	2.387
	Bestand am Jahresende	37.307	36.939	36.359
e)	Offene Handelsgesellschaften			
	Eintragungen	429	359	435
	Löschungen	414	385	509
	Bestand am Jahresende	5.765	5.700	5.624
f)	Kommanditgesellschaften			
	Eintragungen	4.198	3.965	4.039
	Löschungen	3.047	3.118	3.332
	Bestand am Jahresende	54.116	54.958	55.664
g)	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung			
	Eintragungen	3	3	2
	Löschungen	2	2	4
	Bestand am Jahresende	39	41	38
h)	Rechtsformen ausländischen Rechts HRA			
	Eintragungen	6	1	6
	Löschungen	4	2	4
	Bestand am Jahresende	25	24	25
i)	HRA Juristische Personen			
	Eintragungen	3	3	15
	Löschungen	1	5	24
	Bestand am Jahresende	202	199	190
k)	Eintragungen ins Handelsregister B Aktiengesellschaften			
	Eintragungen	307	211	199

	Löschungen	296	270	252
	Bestand am Jahresende	3.434	3.375	3.083
l)	Kommanditgesellschaften auf Aktien			
	Eintragungen	1	4	8
	Löschungen	1	2	4
	Bestand am Jahresende	41	43	47
m)	Gesellschaften mit beschränkter Haftung			
	Eintragungen	16.093	20.313	19.755
	Löschungen	12.673	12.256	13.048
	Bestand am Jahresende	219.293	227.366	231.899
n)	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
	Eintragungen	-	-	2
	Löschungen	1	-	-
	Bestand am Jahresende	24	23	24
o)	Europäische Aktiengesellschaften (SE)			
	Eintragungen	13	11	11
	Löschungen	3	4	1
	Bestand am Jahresende	15	22	31
p)	Rechtsformen ausländischen Rechts HRB			
	Eintragungen	1.169	632	392
	Löschungen	539	786	1.053
	Bestand am Jahresende	4.482	4.324	3.593
r)	Eingetragene Genossenschaften			
	Eintragungen	29	52	47
	Löschungen	35	33	29
	Bestand am Jahresende	876	896	911
s)	Musterregister			
	Löschungen	221	291	4
t)	Seeschiffe			
	Eintragungen	27	21	23
	Löschungen	29	28	16
	Bestand am Jahresende	750	743	750
u)	Binnenschiffe			
	Eintragungen	59	82	45
	Löschungen	41	35	46
	Bestand am Jahresende	1.694	1.739	1.736
13.	Kirchenaustritte	63.509	58.139	68.252
14.	Unterbringungssachen			
a)	auf Grund des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung	2.947	3.406	3.557
b)	darunter Verfahren über Abschiebehaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG	2.541	2.652	2.450
15.	Landwirtschaftssachen	4.776	4.197	4.136
<u>D. Hinterlegungssachen</u>				
Zahl der anhängig gewordenen Sachen		11.076	11.733	11.501

E. Strafsachen und Bußgeldverfahren**I. Strafsachen**

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	209.129	207.183	202.235
2. Erledigte Verfahren	211.993	214.707	206.738
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	74.694	67.228	62.725
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	211.993	214.707	206.738
darunter waren			
1. Anklagen	177.407	178.755	169.374
2. Beschleunigte Verfahren	964	1.103	1.773
3. Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)	1.388	1.585	1.969
4. Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 StPO	1.747	1.860	2.097
5. Einsprüche gegen Strafbefehle	29.928	30.737	30.551
6. Privatklageverfahren	87	100	111
7. Objektive Verfahren	152	110	156
8. Nachverfahren nach § 439 StPO	3	9	7
9. Eröffnungen durch Gerichte hö- herer Ordnung	7	9	15
10. Sicherungsverfahren	3	3	6
c) Urteile	91.505	91.307	86.479
d) Hauptverhandlungen	165.707	169.057	164.971

II. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	88.041	89.222	88.594
2. Erledigte Verfahren	89.108	88.630	91.045
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	25.091	25.151	22.700
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	89.108	88.629	91.045
darunter waren			
Einspruch gegen Bußgeldbescheid	89.055	88.587	91.010
c) Urteile	24.979	24.276	25.819
d) Verfahren mit Hauptverhandlung	47.196	46.020	48.045
e) Erzwingungshaftanträge	121.923	117.880	112.477

F. Rechtshilfesachen

1. Ersuchen an das Amtsgericht davon Zuständigkeit	70.256	50.202	39.110
a) des Richters	29.711	17.427	17.318
b) des Rechtspflegers	40.545	32.775	21.792

2. Ersuchen an die Geschäftsstelle	79.207	64.812	62.725
<u>Teil II. Landgerichte</u>			
<u>A. Zivilsachen</u>			
<u>I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in 1. Instanz</u>			
a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	85.624	86.206	97.039
2. Erledigte Verfahren	83.286	83.582	96.702
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	66.199	68.717	68.856
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	83.286	83.582	96.702
davon waren			
1. Abhilfeverfahren gem. § 321a ZPO	5	2	10
2. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	482	403	332
3. Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ergangen sind (§ 1 Abs. 2 AVAG) (seit 2010)	/	/	51
4. Klageverfahren	73.847	75.361	77.177
5. Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	5.674	5.676	5.449
6. Sonstige zur Zuständigkeit gehörende Verfahren	3.278	2.140	13.683
<u>II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz</u>			
a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	15.852	15.364	15.137
2. Erledigte Verfahren	15.478	15.384	15.070
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	7.962	7.945	8.010
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	15.477	15.384	15.070
davon waren			
1. Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO	-	10	19
2. Berufungen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	9	1	1
3. Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	44	42	19
4. Berufungsverfahren	15.226	15.184	15.001
5. Sonstige zur Zuständigkeit gehörende Verfahren	198	147	30

III. Beschwerden

Eingänge insgesamt	30.528	34.435	38.649
davon waren			
1. Beschwerden in WEG-Sachen (bis 2010)	718	381	/
2. Nachlassbeschwerden (bis 2010)	479	475	/
3. Betreuungsbeschwerden	3.103	2.872	2.608
4. Beschwerden in Insolvenzsachen	769	940	1.175
5. Beschwerden in Kostensachen	1.187	1.153	1.255
6. Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen (seit 2010)	/	/	1.580
7. Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen	13.442	18.043	/
8. Sonstige Beschwerden (bis 2010: ohne FGG-Sachen)	10.830	10.571	32.031

B. Strafsachen**I. Strafsachen in 1. Instanz**

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	3.519	3.745	3.580
2. Erledigte Verfahren	3.477	3.648	3.521
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.559	1.659	1.696
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	3.477	3.648	3.521
darunter waren			
1. Anklagen	3.082	3.185	3.100
2. Objektive Verfahren	4	-	-
3. Nachverfahren nach § 439 StPO	-	3	1
4. Sicherungsverfahren	54	70	64
5. Vorlagen/Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	214	244	224
6. Eröffnungen durch Gerichte höherer Ordnung	7	6	7
c) Urteile	2.349	2.404	2.387
d) Hauptverhandlungen	2.673	2.709	2.681

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	12.184	11.840	11.890
2. Erledigte Verfahren	12.279	11.905	11.464
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	4.295	4.225	4.651
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	12.279	11.905	11.464
darunter waren			
1. Officialverfahren	10.028	9.671	11.359
2. Privatklageverfahren	4	1	1
c) Urteile	6.077	5.555	5.263
d) Hauptverhandlungen	10.094	9.733	9.367

III. Beschwerden

Eingänge	11.069	10.368	10.000
----------	--------	--------	--------

IV. Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer

Verfahren nach §§ 462 a, 463 StPO vor der

1. großen	1.964	2.046	2.223
2. kleinen	23.499	23.933	23.119
Strafvollstreckungskammer			

Teil III. Staatsanwaltschaften**A. Ermittlungsverfahren**

a) Geschäftsentwicklung (Js-Sachen)			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	1.169.214	1.089.000	1.068.239
2. Erledigte Verfahren	1.184.564	1.089.401	1.070.821
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	132.523	130.869	127.872
davon			
aa) staatsanwaltliche Dezernate			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	655.804	572.563	551.936
2. Erledigte Verfahren	666.355	572.928	553.850
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	79.679	78.728	76.536
bb) amtsanwaltliche Dezernate			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	513.410	516.437	516.303
2. Erledigte Verfahren	518.209	516.473	516.971
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	52.844	52.141	51.336
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	1.184.564	1.089.401	1.070.821
davon wurden beendet durch			
1. Anklage vor dem Schwurgericht, der großen Strafkammer, der Jugendkammer	2.327	2.399	2.324
2. Anklage vor dem Schöffengericht, dem Jugendschöffengericht	20.173	19.448	19.058
3. Anklage vor dem Strafrichter, dem Jugendrichter	133.972	129.171	124.054
4. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	110.934	107.052	104.701
5. Einstellung oder Zurückweisung	706.161	650.787	643.479
6. Entscheidung im beschleunigtem Verfahren	1.321	1.516	1.930
7. Vereinfachtes Jugendverfahren	2.366	2.254	2.119
8. Andere Art der Erledigung	207.310	176.774	173.156
c) Verfahren wegen Straftaten im Straßenverkehr	177.448	170.633	165.618
c) Zahl der Personen, gegen die ermittelt wurde	1.414.602	1.303.548	1.276.025
davon Zahl der Personen,			
1. gegen die angeklagt wurde	181.310	173.731	167.319
2. gegen die Strafbefehl beantragt wurde	113.002	108.969	106.510
3. bezüglich derer sich das Verfahren in anderer Weise erledigte	1.120.290	1.020.848	1.215.216

e) Die erledigten Verfahren betrafen			
1. 1 Person	1.028.426	943.868	930.391
2. 2 Personen	116.089	108.323	104.457
3. 3 Personen	24.476	22.800	21.979
4. 4 bis 10 Personen	14.990	13.855	13.499
5. 11 und mehr Personen	481	431	338
f) Anzeigen gegen unbekannt Täter (UJs-Sachen)	873.761	841.749	851.747
g) Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	89.056	89.397	88.211
<u>B. Sonstige Tätigkeit</u>			
a) Gnadensachen	4.040	3.918	3.922
b) Entschädigungssachen nach dem StrEG	681	753	618
c) Zivilsachen	22	16	11
d) Rechtshilfesachen	9.847	10.289	10.985
e) Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	287.195	271.483	263.303
<u>Teil IV. Oberlandesgericht</u>			
<u>A. Zivilsachen</u>			
<u>I. Berufungen</u>			
a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	12.287	12.906	12.757
2. Erledigte Verfahren	12.607	12.308	12.481
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	7.913	8.512	8.787
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	12.607	12.308	12.481
davon waren			
1. Berufungen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages	6	7	6
2. Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	133	218	222
3. Berufungsverfahren	12.432	12.053	12.243
4. Sonstige zur Zuständigkeit gehörende Verfahren	36	29	10
<u>II. Beschwerden</u>			
Eingänge	7.538	7.607	7.351
davon waren			
1. Beschwerden in Landwirtschaftssachen	39	40	37
2. Verfahren nach § 23 EGGVG	43	30	13
3. Nachlassbeschwerden (seit 2010)	-	-	154
4. Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschl. der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO (Seit 2010: ohne Nachlassbeschwerden; mit Beschwerden nach dem SpruchG)	1.112	1.039	797
5. Sonstige Beschwerden	6.344	6.498	6.350

B. Familiensachen

Die Darstellung der Geschäftsentwicklung in Familiensachen hat im Hinblick auf die Einführung des FamFG zum 1. September 2009 eine Umstrukturierung erfahren. Auf Grund dieser Veränderung und den damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten ist auf die Darstellung der Vorjahreswerte verzichtet worden.

I. Beschwerden gegen Endentscheidungen

	-	-
a) Geschäftsentwicklung		
1. Eingänge (Geschäftsanfall)		6.354
2. Erledigte Verfahren		6.135
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende		2.862
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)		6.135
davon waren		
1. Familiensachen (soweit nicht unter Ziff. 2 und 3 aufgeführt)		6.132
2. Abhilfeverfahren		-
3. Lebenspartnerschaftssachen		3
c) Mit den erledigten Verfahren waren insgesamt an Verfahrensgegenständen anhängig		6.370
davon betrafen		
1. Scheidung		163
2. andere Ehesachen		9
3. Versorgungsausgleich		1.018
4. Unterhalt für das Kind		1.233
5. Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner		1.751
6. sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)		99
7. Ehewohnung und/oder Haushalt		91
8. Güterrechtssache		248
9. elterliche Sorge		959
10. Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)		356
11. Kindesherausgabe		74
12. Unterbringung nach § 1631b BGB		13
13. Unterbringung nach öffentlichem Recht gem. § 151 Nr. 7 FamFG		-
14. sonstige Kindschaftssache		36
15. Abstammungssache		61
16. Adoptionssache		6
17. Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG		32
18. Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG		13
19. Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft gem. § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG		1
20. sonstige Familiensache gem. § 266 FamFG		58
21. weitere Familiensache		149
d) Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens		65

II. Sonstige Beschwerden

Eingänge

1. Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe	5.494	3.513	5.672
2. Einstweilige Anordnung über			
aa) elterl. Sorge	224	187	374
bb) Herausgabe eines Kindes	51	21	47
cc) Ehewohnung	29	21	66
dd) Verbleibensanordnung (seit 2010)	-	-	11
ee) Gewaltschutz (seit 2010)	-	-	165
3. Aussetzung des Scheidungsverfahrens	2	-	4
4. Wert des Verfahrensgegenstandes	343	244	456
5. Kostenangelegenheit	545	402	676
6. sonstige Angelegenheit	1.212	747	1.103

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren**I. Strafsachen in 1. Instanz**

Eingänge (Geschäftsanfall)	6	3	7
----------------------------	---	---	---

II. Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	3.095	3.161	3.599
2. Erledigte Verfahren	3.080	3.143	3.526
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	265	283	290
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	3.080	3.143	3.526
davon waren			
1. Officialverfahren	1.315	1.305	1.243
2. Privatklageverfahren	5	5	-
3. Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	783	743	903
4. Zulassungsanträge	977	1.090	1.380
c) Urteile (ab 1989 nur bei Revisionsinstanz)	34	40	34
d) Hauptverhandlungen (ab 1989 nur bei Revisionsinstanz)	39	41	37

Teil V. Generalstaatsanwaltschaften**A. Ermittlungsverfahren OJs**

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	-	-	1
2. Erledigte Verfahren	1	-	1
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	-	-	-
b) Nachfolgend als erledigte Verfahren zu Grunde gelegt (kann aufgrund statistischer Differenzen geringfügig von a) 2. abweichen)	1	-	1

davon wurden erledigt			
1. durch Anklage vor dem Oberlandesgericht	-	-	-
2. durch Einstellung oder Zurückweisung	1	-	1
3. auf sonstige Weise	-	-	-
c) Zahl der Personen, gegen die ermittelt wurde	1	-	1
davon Zahl der Personen,			
1. gegen die angeklagt wurde	-	-	-
2. bezüglich deren sich das Verfahren in anderer Weise erledigte	1	-	1

B. Sonstige Tätigkeit

a) Revisionen	1.423	1.372	1.335
b) Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	710	727	880
c) Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	3.952	3.954	4.014
d) Beschwerden gegen Bescheide von Staats- / Rechtsanwälten	9.485	9.524	9.448
e) Haftprüfungsverfahren	548	373	248
f) Aus- und Durchlieferungsverfahren	841	968	784
g) Gnadensachen	3	4	7
h) Entschädigungssachen nach dem StrEG	594	512	497

Teil VI. Verwaltungsgerichte

A. Hauptverfahren

a) Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	39.368	36.552	36.859
2. Erledigte Verfahren	35.846	35.547	35.834
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	27.139	28.137	29.156

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung

a) der Numerus-clausus-Sachen			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	3.438	3.419	3.490
2. Erledigte Verfahren	3.155	3.522	3.651
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.658	1.548	1.387
b) der sonstigen Verfahren			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	8.401	8.076	8.783
2. Erledigte Verfahren	8.382	8.106	8.614
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.131	1.101	1.270

C. Sonstige Verfahren

1. Vollstreckungsverfahren	447	529	482
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	239	223	266

Teil VII. Oberverwaltungsgericht**A. Erstinstanzliche Hauptverfahren**

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	149	159	125
2. Erledigte Verfahren	140	161	137
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	198	196	184

B. Berufungen**Berufungen mit Anträgen auf Zulassung,
Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in
Personalvertretungssachen und Beschwerden in
Disziplinarverfahren**

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	4.122	3.511	3.272
2. Erledigte Verfahren	4.094	3.785	3.720
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3.616	3.342	2.894

**C. Verfahren zur Gewährung von
vorläufigem Rechtsschutz**

Geschäftsentwicklung

a) der Numerus-clausus-Sachen

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	271	430	371
2. Erledigte Verfahren	283	430	362
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	4	4	13

b) der sonstigen Verfahren

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	1.929	1.853	1.747
2. Erledigte Verfahren	1.910	1.897	1.773
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	427	382	356

D. Sonstige Verfahren

1. Sonstige Beschwerden	1.726	1.741	1.591
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	36	38	62

Teil VIII. Finanzgerichte**A. Klagen**

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	12.834	11.944	12.177
2. Erledigte Verfahren	13.674	12.770	12.491
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.343	15.508	15.192

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	2.070	2.105	2.008
2. Erledigte Verfahren	2.131	2.089	2.042
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	410	425	391

Teil IX. Sozialgerichte**A. Klagen**

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	71.900	78.429	82.807
2. Erledigte Verfahren	69.016	74.528	78.335
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	79.950	83.811	88.241

B. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	8.262	8.721	8.353
2. Erledigte Verfahren	8.300	8.688	8.477
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	824	855	723

Teil X. Landessozialgericht**A. Berufungen**

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	4.503	4.341	4.168
2. Erledigte Verfahren	4.668	5.224	4.008
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	5.144	4.225	4.378

B. Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	21	29	19
2. Erledigte Verfahren	22	24	24
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	3	8	3

C. sonstige Beschwerden

Geschäftsentwicklung			
1. Eingänge (Geschäftsanfall)	2.538	2.827	2.938
2. Erledigte Verfahren	2.537	2.586	2.852
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	600	834	916

Teil XI. Arbeitsgerichte

A. Klagen

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	104.311	116.022	97.837
2. Erledigte Verfahren	102.488	111.038	105.645
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	31.243	36.148	28.264

B. Beschlussverfahren

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	3.486	2.758	2.625
2. Erledigte Verfahren	3.610	2.633	2.638
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	808	931	915

Teil XII. Landesarbeitsgerichte

A. Berufungen

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	4.688	4.296	5.193
2. Erledigte Verfahren	4.884	4.305	4.661
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.140	2.127	2.658

**B. Beschwerdeverfahren in Beschusssachen
nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG**

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	617	338	342
2. Erledigte Verfahren	382	582	328
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	367	120	133

**C. Beschwerdeverfahren
nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG**

Geschäftsentwicklung

1. Eingänge (Geschäftsanfall)	1.944	2.066	1.903
2. Erledigte Verfahren	1.863	2.117	1.964
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	435	402	358

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidentin d. LG** - BesGr. R 3 -: Richterin am OLG Katrin Jungclaus in Düsseldorf; z. **Vors. Richter am LG**: Richter am LG Mario Plein in Duisburg u. Karsten Kania in Krefeld; z. **Richterin am AG**: Richterin Charlotte Altmiks in Geldern.

Versetzt:

Richterin am AG Dr. Anne Zaum als Richterin am LG in Krefeld.

Ruhestand:

Richterin am LG Helga Franz in Krefeld, Richter am AG Rüdiger Niedrig in Ratingen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Julia Grüneberg, Henning Hildebrandt, Dr. Veronique Weiß u. Dr. Christiane Wilde.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

Justizoberamtsrat Lothar Heizmann in Wuppertal.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG** –BesGr. R2-: Direktor des AG - BesGr. R1 m. AZ - Günter Krogmeier in Delbrück; z. **Richter am Landgericht**: Richter Dr. Alexander Donschen u. Dr. Dominik Terhalle in Dortmund; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Dennis Lauterbach, Claudia Sechi und Dr. Marko Tartsch in Dortmund und Anke Uteß in Essen; z. **Justizobersekretär/in**: Justizsekretär/in Sonja Daniela Heupel in Siegen.

Ausgeschieden:

Richterin am LG Melanie Reichelt durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums.

Ruhestand:

Richterin am AG Christa Schneider in Essen; Justizoberamtsrätin (BesGr. A 13 m. AZ) Claudia Kiel in Essen; Justizamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ - Karl-Heinz Hemsing in Bocholt.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Christina Betsch, Sabrina Christina Heine u. Mira Quadt.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Udo Vennewald in Bielefeld; z. **Oberamtsanwältin**: Amtsanwältin Bettina Schöfer in Hagen; z. **Justizamtsinspektor/in**: Justizhauptsekretär/in Margit Schäfers u. Hartmut Göritz in Dortmund; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Iris Klode in Hagen.

Ruhestand:

Staatsanwalt Paul Wurm in Paderborn; Oberamtsanwalt Eduard Karbowski in Paderborn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Kira Dulige u. Stephan Krieger.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Günter Felderhoff in Siegen.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Wilfried Kästner in Herne-Wanne u. Klaus Wolf in Paderborn.

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Jens-Peter Adams, LL.M. in Telgte, Wided Ayari in Essen, Dr. Anja Baars in Hamm, Kai Bartelt in Hagen, Dr. Silke Baumanns in Marl, Christian Berges in Hamm, Florian Bleyer in Münster, Sina Blome (bisher RAK Saarland) in Essen, Thomas Blum in Gladbeck, Thomas Brandt in Münster, Andrea Dreimann in Lippstadt, Stefan Einecke in Bocholt, Tim Ettner in Hagen, Matthias Frank in Dortmund, Lars Geiger (bisher RAK Düsseldorf) in Münster, Carsten Graf von Rex in Essen, Daniel Hartmann in Lübbecke, Thorsten Haupt (bisher RAK Kassel) in Extertal, Samantha Heinen in Fröndenberg, Jan-Frederik Hellmann in Bielefeld, Jürgen Herrmann in Essen, Thimo Hoffmann in Dorsten, Dr. Uwe Hohage (bisher RAK Düsseldorf) in Bielefeld, Simone Holzky in Dortmund, Mike-Sebastian Janke in Iserlohn, Wilfried Kästner in Herne, Dr. Cornelia Kraus in Essen, Silke Krüger (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Sonja Locatelli (bisher RAK Oldenburg) in Münster, Max F. W. Luerßen in Essen, Heribert Mätschke in Münster, Norbert Müller in Arnsberg, Nicolai Nemetschek in Gütersloh, Christina Nesemeier in Brakel, Dirk Pörtner in Bünde, Christian Rath in Herdecke, Klaus Rumberg in Essen, Krisztina Seidelmann in Essen, Dirk Schweinsberg in Essen, Jan Hendrik Unger (bisher RAK Köln) in Bielefeld, Sanda Zapatka (bisher RAK Frankfurt) in Siegen, Christian Zurborg, LL.M. in Dortmund

Löschungen als Rechtsanwalt:

Eckhard Funke in Essen, Katharina Fritzsch in Münster, Sabine Krause in Gelsenkirchen, Anke Weber in Unna, Heinz Paus in Detmold, Marc Liebeheinz in Dorsten, Holger Weimann in Langenberg, Ayse Gündüz in Essen, Dr. Sebastian Stark in Bochum

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Stephan Solf in Recklinghausen, Jürgen W. Gärtner in Gelsenkirchen, Frank Schubert LL.M. in Selm, Dieter Schmitz in Witten, Franziska Götz von Olenhusen in Essen, Ina Symhardt, LL.M.(Medizinrecht) in Essen, Simone Riegelbauer in Porta Westfalica, Juliane Dietze in Essen

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des AG** - BesGr. R 2 -: Richter am AG als der ständige Vertreter eines Direktors Dr. Fabian Krapoth von Euskirchen nach Waldbröl; z. **Richterin am AG**: Richterin Dr. Dorit Reiche in Geilenkirchen, Gundula Kuhlemann in Leverkusen u. Ho Jin Lee in Köln; z. **Justizoberamtsrat**: Justizamtsrat Herbert Franken in Düren; z. **Justizamtsrat/-rätin**: Justizamtfrau Petra Collas in Aachen, Justizamtmann Rolf Beckers in Bonn u. Manfred Steffen in Bad Münstereifel; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Jutta Thesing in Königswinter; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister** - BesGr. A 5 -: Justizhauptwachtmeister Torsten Schröteler in Bergheim u. Carsten Müdder in Köln.

Versetzt:

Richter am AG Roland Zickler aus Kerpen nach Bonn.

Ruhestand:

Richterin am OLG Angelika Bourmer-Schwellenbach.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Mareike Nelles, Christiane Beate Georgia Weiner u. Dr. Katrin Winninghoff.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Jessica Theresia Roos in Bonn.

Notarinnen/Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Christian Vaupel in Jülich.

Verlegung des Amtssitzes:

Notarin Dr. Christiane Kluge von Düren nach Bad Honnef.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Jessica Theresia Roos in Bonn.

LSG und Sozialgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter/in am LSG**: Richter/in am LSG Peter Allgeier, Astrid Lente-Poertgen, Stefan Scholz u. Dr. Bernhard Weßling in Essen; z. **Richter/in am SG**: Richter/in Rainer Klaus Terstesse u. Melanie Coltro in Aachen, René Rosenthal in Detmold, Dr. Uwe Hansmann in Dortmund, Dr. Magdalena Kley in Duisburg, Dr. Andrea Röttges in Gelsenkirchen; z. **Regierungsoberamtsrat**: Regierungsamtsrat Hans-Peter Weiland in Düsseldorf u. Andreas Söntgerath in Köln; z. **Regierungsoberinspektorin**: Regierungsinspektorin Tanja Wojtakowski in Essen; z. **Regierungsobersekretärin**: Regierungssekretärin Cornelia Fischer in Aachen.

Versetzt:

Richter Dr. Dirk Sander aus Köln in den Geschäftsbereich des Präsidenten des Oberwaltungsgerichts für das Land NRW

Ruhestand:

Richterin am SG Doris Mann in Düsseldorf

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Dr. Ralf Walther, Serhat Ortac, Thomas Reuter

LAG-Bezirk Hamm

Ruhestand:

Richter am Arbeitsgericht Hans-Ulrich Hoffmann in Bielefeld.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor/in**: Oberregierungsrat/-rätin Peter Rasche in Essen u. Petra Flaßhove-Krusche in Remscheid; z. **Sozialoberamtsrat**: Sozialamtsrat Reinhard Nutz in Hagen; **Justizvollzugsamtsinspektor** - Bes.Gr. A 9 m. AZ. -: Justizvollzugsamtsinspektor Ralph Thiele u. Ralf Keller in Köln; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Daniela Mordass in Hövelhof; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Manfred Kaminski in Bochum, Thomas Pankoke in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsobersekretär/in Alexander Heßelmann u. Christian Schiller in Bochum, Daniel

Baum, Verena Kitzig u. Rainer Zwingmann in Euskirchen, Jens Mett in Bielefeld-Senne, Holger Betz, Andreas Höltnke, Philipp Lehnardt, Ron Eulberg, Mike Wunsch, Jessica Tine, Stefanie Nevels, Stefanie Wolff, Iris Neumann, Ralf Herbert, Michael Lauff, Ugur Ulasahin, Holger Zlobinski, Andreas Wichmann u. Corinna Schimmel in Köln, Michael Schmidt in Moers-Kapellen, Enrico Conrad in Remscheid; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Nina Kill in Duisburg-Hamborn.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Reinhold Gennen u. Justizvollzugshauptsekretär Thomas Wingen-der in Bochum, Justizvollzugsamtsinspektor Josef Lienker in Bielefeld-Senne, Heinrich Lenz, Wilfried Reinwald u. Klaus Wienbrandt in Münster.

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Ruhestand:

Regierungsdirektor Gerhard Mazurkiewicz.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1	Leitende/r Oberstaatsanwalt/wältin (R 4) b. d. StA in Duisburg
1	Direktor/in d. AG (R 2 m. AZ) in Soest
1	Richter/in am AG - als weit. Aufs. führ. Ri.- (R 2) b. d. AG Dortmund
1	Staatsanwalt/wältin als Gruppenleiter/in (R 1 m AZ) b. d. StA in Düsseldorf
1	Staatsanwalt/wältin als Gruppenleiter/in (R 1 m AZ) b. d. StA in Aachen
1	Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA in Münster
1	Richter/in am AG Wipperfürth
mehrere	Richter/in am AG in Essen-Steele

1	Regierungsamtmann/-frau im Bezirk des LAG Düsseldorf
1	Regierungsoberinspektor/in im Bezirk des LAG Düsseldorf
1	Regierungsoberinspektor/in b. d. JVA Werl
1	Justizvollzugsamtsinspektor/-in (A 9 m. AZ) – Leiter/-in des Krankenpflegedienstes – b. d. JVA Willich I - das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
1	Justizvollzugsamtsinspektor/in. (A 9 m. AZ.) - Leiter/in des allgemeinen Vollzugsdienstes - b. d. JVA Wuppertal Ronsdorf
1	Betriebsinspektor/in b. d. JVA Düsseldorf
mehrere	Justizvollzugsamtsinspektor/in b. d. JVA Düsseldorf
mehrere	Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Düsseldorf
2	Justizvollzugsamtsinspektor/-in b. d. JVA Willich I
2	Justizvollzugshauptsekretär/-in b. d. JVA Willich I
2	Notarassessor/in Gesuche um Übernahme i. d. Anwärterdienst f. d. Notaramt sind bis zum <u>15.10.2011</u> <u>nur b. d. Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf</u> einzureichen.

Sachgebietsleiter/in im Dezernat 9 (Informationstechnik) bei dem Oberlandesgericht Hamm

Bei dem Oberlandesgericht Hamm ist demnächst der Dienstposten der Sachgebietsleiterin / des Sachgebietsleiters im Dezernat 9 (Informationstechnik) zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 BBesO (gehobener Dienst) bis A 15 BBesO (höherer Dienst / Aufstiegsbeamte) zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes sowie alle Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 BBesO, A 14 BBesO bzw. A 15 BBesO (höherer Dienst / Aufstiegsbeamte) übertragen ist.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Hamm zu richten.

Gruppenleiter/in des ambulanten Sozialen Dienstes bei dem Landgericht Düsseldorf

Bei dem LG Düsseldorf ist demnächst der Dienstposten einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion der dort eingerichteten zwei Gruppenleiter/innen-Stellen ist derzeit den Besoldungsgruppen A 12 BBesO und A 13 BBesO zugeordnet. Bewerber können sich alle Beamtinnen/Beamten des gehobenen Sozialdienstes im Bezirk d. OLG Düsseldorf.

Funktionsposten b. d. JVA Wuppertal-Ronsdorf

Bei der JVA Wuppertal Ronsdorf sind vier Funktionsposten für Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen sowie ein Funktionsposten Ausbildungsleiter/ Ausbildungsleiterin zu besetzen.

Die Funktionen sind in der Bandbreite den Besoldungsgruppen bis A 9 m. AZ BBesO (mittlerer Dienst) zugeordnet. Ein Anspruch auf eine Beförderung kann aus der Übertragung einer dieser Funktionen nicht hergeleitet werden.

Das jeweilige Anforderungsprofil kann b. d. Leiter der JVA Wuppertal-Ronsdorf angefordert werden.